
S 9 AL 1346/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Schwerbehindertenrecht - Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber - Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen - Zulassung der Anrechnung bei Teilzeitbeschäftigung von weniger als 18 Stunden wöchentlich - Antragserfordernis - Zulassung der Anrechnung für die Vergangenheit
Leitsätze	Die nicht von einem Antrag des Arbeitgebers abhängige Zulassung der Anrechnung schwerbehinderter Menschen mit einer Beschäftigung von weniger als 18 Stunden wöchentlich auf einen Pflichtarbeitsplatz kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen.
Normenkette	SGB IX § 71 Abs 1 S 1 ; SGB IX § 75 Abs 2 S 1 ; SGB IX § 75 Abs 2 S 3 ; SGB IX § 77 Abs 1 S 1 ; SGB IX § 80 Abs 2 S 1 ; SGB IX § 80 Abs 2 S 2 ; SGB IX § 158 Abs 2 S 1 J: 2018; SGB IX § 158 Abs 2 S 3 J: 2018; SGB IX § 163 Abs 2 S 1 J: 2018; SGB IX § 163 Abs 2 S 2 J: 2018

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 1346/15
Datum	18.04.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 648/17
Datum	30.09.2020

3. Instanz

Datum	29.03.2022
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 30. September 2020 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert für alle Rechtszüge wird auf 755 Euro festgesetzt.

Ä

Gründe:

I

Ä

1

Im Streit ist die rückwirkende Zulassung der Anrechnung des Arbeitsplatzes einer schwerbehinderten Arbeitnehmerin mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 18 Wochenstunden auf einen Pflichtarbeitsplatz für das Kalenderjahr 2013.

Ä

2

Die Klägerin zeigte der beklagten Agentur für Arbeit im März 2014 die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe notwendigen Daten für das Kalenderjahr 2013 an; jahresdurchschnittlich waren 22 Arbeitsplätze vorhanden. In dem beigefügten Verzeichnis der schwerbehinderten Beschäftigten war die 1952 geborene Arbeitnehmerin, bei der 2013 ein Grad der Behinderung von 90 festgestellt worden war und die Tätigkeiten mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 18 Wochenstunden ausgeübt hatte, aufgeführt. Deren Teilzeitbeschäftigung sei wegen Art und Schwere ihrer Behinderung notwendig und die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz auch für das Kalenderjahr 2013 zuzulassen (*Antrag vom 14.5.2014; Schreiben vom 25.6.2014*).

Ä

3

Die Beklagte lehnt die Anrechnung der Arbeitnehmerin auf einen Pflichtarbeitsplatz ab dem Monat der Antragstellung zu. Eine rückwirkend über den 1.5.2014 hinausgehende Zulassung der Anrechnung für die Vergangenheit wurde abgelehnt (*Bescheid vom 4.7.2014; Teilabhilfebescheid vom 18.11.2014; Widerspruchsbescheid vom 5.3.2015*).

Ä

Infolge der fehlenden Anrechenbarkeit der Arbeitnehmerin setzte das Integrationsamt aufgrund der f  r das Kalenderjahr 2013 offenen Ausgleichsabgabe von 690   Euro S  umniszuschl  ge iHv 65   Euro fest.

  

Das SG hat der Klage stattgegeben und die Beklagte unter Ab  nderung der Bescheide vom 4.7.2014 und 18.11.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.3.2015 verurteilt, die    Feststellung des Pflichtteilarbeitsplatzes    f  r die Arbeitnehmerin als Schwerbehinderte f  r das Kalenderjahr 2013 und f  r die Zeit vom 1.1. bis 30.4.2014 vorzunehmen (*Urteil vom 18.4.2017*). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG hinsichtlich des Verurteilungszeitraums vom 1.1. bis 30.4.2014 aufgehoben, die Klage insoweit abgewiesen und die Berufung im   brigen zur  ckgewiesen (*Urteil vom 30.9.2020*). Die Zulassung der Anrechnung sei nicht an eine f  rmliche Antragstellung gebunden und k  nne auch r  ckwirkend f  r das Kalenderjahr 2013 erfolgen. Dies ergebe sich aus dem in [    80 Abs   1 bis 3 SGB   IX](#) aF geregelten Verfahren. Darin habe der Gesetzgeber erkennbar die Entscheidung   ber in der Vergangenheit liegende abgeschlossene Sachverhalte vorgesehen. Hieraus folge das fehlende Rechtsschutzbed  rfnis f  r die Zulassung der Anrechnung im laufenden Besch  ftigungsverh  ltnis f  r die Zeit vom 1.1. bis 30.4.2014.

  

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision r  gt die Beklagte eine Verletzung von [    75 Abs   2 Satz   3](#) und [    80 Abs   2 SGB   IX](#) aF. Die Zulassung der Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz durch Verwaltungsakt sei Voraussetzung f  r die Eintragung in das Verzeichnis nach [    80 Abs   1 SGB   IX](#) aF. Liege die erforderliche Zulassung nicht vor, sei das Verzeichnis nicht richtig gef  hrt worden. Ber  cksichtige der Arbeitgeber diese Arbeitnehmerin in der Anzeige, sei auch die Anzeige nicht richtig erstattet worden. Die Angaben eines Arbeitgebers in seiner auf das vorangegangene Kalenderjahr bezogenen Anzeige nach [    80 Abs   2 SGB   IX](#) aF k  nnten daher nicht als ein auf die Zulassung der Anrechnung gerichteter (obligatorischer) Antrag nach [    75 Abs   2 Satz   3 SGB   IX](#) aF ausgelegt werden. Die M  glichkeit einer r  ckwirkenden Zulassung der Anrechnung sei, im Unterschied zu der Regelung des [    69 Abs   1 Satz   2 SGB   IX](#) aF, nicht normiert.

  

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 30. September 2020
aufzuheben, soweit es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen hat, sowie das
Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 18. April 2017 vollständig aufzuheben und die
Klage insgesamt abzuweisen.

Ä

8

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Ä

9

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Ä

II

Ä

10

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet ([Ä§Ä 170 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#)). Das LSG hat ihre Berufung, soweit verfahrensgegenständlich, zu Recht
zurückgewiesen.

Ä

11

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen
Entscheidungen der Bescheid vom 4.7.2014 in der Fassung des Teilabhilfebescheids
vom 18.11.2014, der kraft Gesetzes nach [Ä§Ä 86 HalbsatzÄ 1 SGG](#) in das
Widerspruchsverfahren einbezogen wurde, in der Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 5.3.2015 ([Ä§Ä 95 SGG](#)), mit dem die Beklagte die
rückwirkende Zulassung der Anrechnung der Arbeitnehmerin auf einen
Pflichtarbeitsplatz abgelehnt hat. Ihr Begehren verfolgt die Klägerin zutreffend mit
der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Ä§Ä 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#)
) , da die Entscheidung über die Zulassung durch Verwaltungsakt erfolgt (vgl/
Joussen in Dau/Dau/Well/Joussen/Luik, SGBÄ IX, 6.Ä Aufl 2022, Ä§Ä 158 RdNrÄ 6;
Schaumberg in Knittel, SGBÄ IX, Ä§Ä 158 RdNrÄ 9, Stand 1.10.2018). In der Sache
ist das Verfahren, mangels eigener Revision der Klägerin, beschränkt auf das
Kalenderjahr 2013.

Ä

12

Das zuständige Integrationsamt ([ÄSÄ 77 AbsÄ 4 SatzÄ 1 und 2 iVm ÄSÄ 102 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ IX](#) aF; heute [ÄSÄ 160 AbsÄ 4 SatzÄ 1 iVm ÄSÄ 185 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ IX](#)) war zum vorliegenden Rechtsstreit nicht notwendig beizuladen ([ÄSÄ 75 AbsÄ 2 AltÄ 1 SGG](#)). Denn die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheids über die Zulassung der Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz nach [ÄSÄ 75 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGBÄ IX](#) aF (heute [ÄSÄ 158 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGBÄ IX](#)) ist allenfalls Vorfrage für einen möglichen Bescheid über die Ausgleichsabgabe des Integrationsamts nach [ÄSÄ 77 AbsÄ 4 SatzÄ 2 SGBÄ IX](#) aF (vgl BSG vom 10.12.2019 âĀĀÄ [BÄ 11Ä AL 1/19Ä RÄ](#) âĀĀ SozR 4-3250 ÄSÄ 154 NrÄ 1 RdNrÄ 13 mwN; BSG vom 4.3.2021 âĀĀÄ [BÄ 11Ä AL 3/20Ä RÄ](#) âĀĀ BSGE 131, 278 = SozR 4-3250 ÄSÄ 156 NrÄ 2, RdNrÄ 12; zur Kompetenzverteilung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern auch BVerwG vom 14.4.2021 âĀĀÄ [5Ä C 13.19](#), [NVwZ-RR 2021, 897](#) RdNrÄ 13Ä ff).

Ä

13

Die fehlende Beiladung der Arbeitnehmerin begründet ebenfalls keinen von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensmangel. Die Zulassungsentscheidung nach [ÄSÄ 75 AbsÄ 2 SatzÄ 3 SGBÄ IX](#) aF entfaltet unmittelbare Rechtswirkungen allein gegenüber dem Arbeitgeber ([ÄSÄ 77 AbsÄ 1 SatzÄ 1 und 2 und ÄSÄ 156 AbsÄ 1 NrÄ 1 bis 3 SGBÄ IX](#) aF; heute [ÄSÄ 160 AbsÄ 1 SatzÄ 1 und 2 und ÄSÄ 238 AbsÄ 1 NrÄ 1 bis 3 SGBÄ IX](#); vgl Lampe in Großmann/Schimanski, GK-SGBÄ IX, ÄSÄ 75 RdNrÄ 44, Stand März 2014).

Ä

14

Weil sich die angefochtenen Bescheide auf das Kalenderjahr 2013 beziehen, ist noch das SGBÄ IX in seiner bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung (SGBÄ IX aF) mit den besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) in [ÄSÄÄ 68Ä ff SGBÄ IX](#) aF anwendbar. Erst durch ArtÄ 1 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl I 3234) sind diese Vorschriften zum 1.1.2018 âĀĀÄ weitgehend wortgleichÄ âĀĀ in Teil 3 des SGBÄ IX ([ÄSÄ 151 ff SGBÄ IX](#)) verschoben worden.

Ä

15

Die verfahrensgegenständlichen Bescheide sind im streitbefangenen Umfang rechtswidrig und die Klägerin ist hierdurch beschwert ([ÄSÄ 54 AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGG](#)

). Die Klägerin hat nach [§ 75 Abs 2 Satz 3 SGB IX](#) aF rückwirkend für das Kalenderjahr 2013 einen Anspruch auf Zulassung der Anrechnung der Arbeitnehmerin auf einen Pflichtarbeitsplatz. Dies folgt aus dem systematischen Zusammenhang der [§ 75 Abs 2 Satz 3](#) und [§ 80 Abs 1 bis 3 SGB IX](#) aF sowie dem Sinn und Zweck der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe.

Ä

16

Nach [§ 75 Abs 2 Satz 3 SGB IX](#) aF lässt die Agentur für Arbeit die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, der weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt wird, auf einen Pflichtarbeitsplatz zu ([§ 71 Abs 1](#), [§ 73 Abs 1 SGB IX](#) aF; heute [§ 154 Abs 1](#), [§ 156 Abs 1 SGB IX](#)), wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Nach [§ 80 Abs 2 Satz 1 SGB IX](#) aF (heute [§ 163 Abs 2 Satz 1 SGB IX](#)) hat ein Arbeitgeber der für seinen Sitz zuständigen Agentur für Arbeit spätestens bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr diejenigen Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht notwendig sind. Das vom Arbeitgeber eigenverantwortlich laufend zu führende Verzeichnis der bei ihm beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen ([§ 80 Abs 1 SGB IX](#) aF; heute [§ 163 Abs 1 SGB IX](#)) ist der Anzeige beizufügen ([§ 80 Abs 2 Satz 2 SGB IX](#) aF; heute [§ 163 Abs 2 Satz 2 SGB IX](#)). Zu den in diesem Sinn anzeigepflichtigen – sonstigen anrechnungsfähigen Personen – zählen auch teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Menschen iS des [§ 75 Abs 2 Satz 3 SGB IX](#) aF (Brose in Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK-SozR, [§ 163 SGB IX](#) RdNr 4, Stand 1.12.2021; Dau in Dau/Däwel/Joussen/Luik, SGB IX, 6. Aufl 2022, [§ 163](#) RdNr 4; Greiner in Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGB IX, 14. Aufl 2020, [§ 163](#) RdNr 5; Marschner in Spiolek, GK-SGB IX, [§ 163](#) RdNr 15, Stand April 2021).

Ä

17

Die angezeigten Daten hat die Agentur für Arbeit unter Einbeziehung des beigefügten Verzeichnisses nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen (vgl. Brose in Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK-SozR, [§ 163 SGB IX](#) RdNr 13, Stand 1.12.2021; Greiner in Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGB IX, 14. Aufl 2020, [§ 163](#) RdNr 23; Gutzler in Hauck/Noftz, SGB IX, [§ 163](#) RdNr 16, Stand November 2017; Marschner in Spiolek, GK-SGB IX, [§ 163](#) RdNr 27, Stand April 2021). Dieses Verständnis wird durch die Entstehungsgeschichte des [§ 80 Abs 3 SGB IX](#) aF (heute [§ 163 Abs 3 SGB IX](#)) gestützt. Nach der bis zum 30.6.2001 geltenden Fassung des [§ 13 Abs 2 Satz 2 SchwbG](#) erschlöppte sich der Regelungscharakter des Feststellungsbescheids darin, dass die – Verfügung – der Agentur für Arbeit

an die Stelle der Anzeige des Arbeitgebers tritt und deren Funktion als Beweismittel in Form einer öffentlichen Urkunde ([Â§ 418 ZPO](#)) übernimmt. Der Agentur für Arbeit stand kein Recht zur Korrektur der rechtlichen Bewertung über korrekte tatsächliche Angaben zu (*BSG vom 20.1.2000* [BÄ AL 26/99 R](#) [BSGE 85, 246](#), 248 f = [SozR 3-3870 Â§ 13 Nr 4 S 18](#) [juris RdNr 18](#)). Die mit [Â§ 13 Abs 2 Satz 2 SchwbG](#) zunächst wortgleiche Entwurfsfassung des [Â§ 80 Abs 3 SGB IX](#) aF wurde im Gesetzgebungsverfahren um den Passus nach Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ergänzt ([BT-Drucks 14/5531 S 10](#)). Die Agentur für Arbeit sollte verpflichtet sein, nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb umfassend von Amts wegen zu ermitteln, sondern auch die angezeigten Daten iS des [Â§ 80 Abs 2 Satz 1 SGB IX](#) aF in rechtlicher Hinsicht zu prüfen ([BT-Drucks 14/5531 S 10](#); vgl ferner [BT-Drucks 14/5800 S 30](#)). Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber der Bundesagentur für Arbeit also eine umfassende Prüfungskompetenz eingeräumt, die die Grundlage für den Erlass eines Verwaltungsakts mit einer umfassenden Regelungsbereich hinsichtlich der Vereinbarkeit der Daten für die Berechnung der Zahl der Arbeitsplätze mit der Tatsachen-, aber auch der Gesetzeslage bildet (so schon *BVerwG vom 14.4.2021* [5 A C 13.19](#), [NVwZ-RR 2021, 897 RdNr 17](#)).

Â

18

Ausgehend hiervon hat die Agentur für Arbeit in einem ersten Schritt die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb unter Heranziehung der angezeigten Daten und des beigefügten Verzeichnisses zu prüfen. Sollte sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die Daten von dem Arbeitgeber im Tatsächlichen nicht richtig oder nicht vollständig angezeigt wurden, hat sie die Verhältnisse im Betrieb, in der Regel unter Heranziehung des Arbeitgebers, umfassend selbst zu ermitteln (vgl *BSG vom 6.5.1994* [7 A RAr 68/93](#) [BSGE 74, 176](#), 181 f = [SozR 3-3870 Â§ 13 Nr 2 S 7](#) f [juris RdNr 28](#) f zu [Â§ 13 SchwbG](#) in der Fassung vom 26.8.1986, [BGBl I 1421](#)).

Â

19

Bei einer rechtlichen Fehlbewertung des Arbeitgebers ist die Agentur für Arbeit im Sinne eines aus [Â§ 101 Abs 1 SGB IX](#) aF (heute [Â§ 184 Abs 1 SGB IX](#)) folgenden Gesetzesbefehls gehalten, in ihrem Aufgabenbereich eng mit dem Arbeitgeber zusammenzuarbeiten, ihn bei der Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen und auf deren größtmögliche Verwirklichung hinzuwirken (vgl *Beyer in Dau/Dewell/Joussen/Luik, SGB IX, 6. Aufl 2022, Â§ 184 RdNr 2*; *Pahlen in Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGB IX, 14. Aufl 2020, Â§ 184 RdNr 7*; *Simon in jurisPK-SGB IX, Â§ 184 RdNr 9, Stand 15.1.2018*). Sie hat dementsprechend ihrer Sphäre zugeordnete Verfahrensweisen einer rechtlich zulässigen Berichtigung von Amts wegen

zu veranlassen. Dies gilt auch, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Zulassung der Anrechnung eines Arbeitnehmers nach [Â§Â 75 AbsÂ 2 SatzÂ 3 SGBÂ IX](#) aF vorliegen, diese Anrechnung mangels einer formellen Entscheidung der Agentur fÃ¼r Arbeit jedoch (noch) nicht zugelassen wurde. Denn ist die Anrechnung zuzulassen, sind die PflichtarbeitsplÃ¤tze entsprechend der angezeigten Daten und dem eingereichten Verzeichnis insoweit richtig â bzw. âberichtigtâ â besetzt und es bedarf nicht des Erlasses eines Feststellungsbescheids nach [Â§Â 80 AbsÂ 3 SGBÂ IX](#) aF. Ebenso liegt dann auch eine Verletzung der buÃgeldbewehrten Anzeigepflicht und der Pflicht zum ordnungsgemÃ¤Ãen FÃ¼hren eines Verzeichnisses des Arbeitgebers (vgl. [Â§Â 156 AbsÂ 1 NrÂ 2 und 3 SGBÂ IX](#) aF; heute [Â§Â 238 AbsÂ 1 NrÂ 2 und 3 SGBÂ IX](#)) nicht vor.

Â

20

Ein obligatorisches Antragserfordernis ([Â§Â 18 SatzÂ 2 NrÂ 2 SGBÂ X](#)) auf DurchfÃ¼hrung des Zulassungsverfahrens nach [Â§Â 75 AbsÂ 2 SatzÂ 3 SGBÂ IX](#) aF ist im 2. Kapitel des Schwerbehindertenrechts hingegen nicht normiert (vgl. *Schaumborg in Knittel, SGBÂ IX, Â§Â 158 RdNrÂ 10, Stand 1.10.2018*; aA *Greiner in Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGBÂ IX, 14.Â Aufl 2020, Â§Â 158 RdNrÂ 13*; *Jabben in Rolfs/Giesen/MeÃling/Udsching, BeckOK-SozR, Â§Â 158 SGBÂ IX RdNrÂ 6, Stand 1.9.2020*; *Ritz in Fuchs/Ritz/Rosenow, SGBÂ IX, 7.Â Aufl 2021, Â§Â 158 RdNrÂ 4*). Dies schlieÃt nicht aus, dass die Agentur fÃ¼r Arbeit auf Antrag des Arbeitgebers tÃ¤tig werden muss ([Â§Â 18 SatzÂ 2 NrÂ 1 AltÂ 2 SGBÂ X](#)), worauf es hier jedoch nicht ankommt. Nach den bindenden Feststellungen des LSG ([Â§Â 163 SGG](#)) hat die KlÃ¤gerin die â aus ihrer Sicht â notwendigen Daten, unter BeifÃ¼gung des Verzeichnisses, innerhalb der Frist des [Â§Â 80 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ IX](#) aF bei der Beklagten angezeigt. Sodann musste die Beklagte in das sich hieran anschlieÃende PrÃ¼fverfahren Ã¼bergelangen und von Amts wegen Ã¼ber die Zulassung der Anrechnung der Arbeitnehmerin auf einen Pflichtarbeitsplatz fÃ¼r schwerbehinderte Menschen entscheiden.

Â

21

Die Zulassung der Anrechnung eines teilzeitbeschÃ¤ftigten schwerbehinderten Menschen nach [Â§Â 75 AbsÂ 2 SatzÂ 3 SGBÂ IX](#) aF auf einen Pflichtarbeitsplatz hat bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen auch rÃ¼ckwirkend fÃ¼r das der Anzeige des Arbeitgebers vorausgegangene Kalenderjahr zu erfolgen.

Â

22

Die grundsÃ¤tzliche RÃ¼ckwirkung der Zulassungsentscheidung (*sog innere*

Wirksamkeit eines Verwaltungsakts; vgl BSG vom 25.5.2018 [BÂ 13Â R 33/15Â R](#) [SozR 4-2600 Â§Â 89 NrÂ 4 RdNrÂ 15](#)) kraft Gesetzes auf den Beginn des der Anzeige vorausgegangenen Kalenderjahrs [bzw den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses](#), sollte dieses später beendet worden sein [folgt aus dem Sinn und Zweck der Beschäftigungspflicht \(Â§Â 71Â AbsÂ 1 SGBÂ IX aF; heute Â§Â 154 AbsÂ 1 SGBÂ IX\) und der Ausgleichsabgabe \(Â§Â 77 AbsÂ 1 SatzÂ 1 und 2 SGBÂ IX aF; heute Â§Â 160 AbsÂ 1 SatzÂ 1 und 2 SGBÂ IX\)](#). Beide Normen bilden das [Kernstück](#) des Schwerbehindertenrechts (BVerfG vom 26.5.1981 [1Â BvL 56/78Â ua](#) [BVerfGE 57, 139, 153](#) [juris RdNrÂ 54](#)). Sie dienen der Sicherung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit, Beruf und zugleich auch in die Gesellschaft ([BT-Drucks 7/656 SÂ 1, 23; zur Historie des Schwerbehindertenrechts BT-Drucks 7/1515 SÂ 5Â f](#)). Arbeitgeber sollen veranlasst werden, behindertengerechte Arbeitsplätze zu schaffen und gezielt nach Bewerbern zu suchen (BVerfG vom 1.10.2004 [1Â BvR 2221/03](#) [BVerfGK 4, 78, 81](#) [juris RdNr 12](#)). Die Beschäftigungspflicht als umfassende und unbedingte Rechtspflicht wird flankiert durch die Ausgleichsabgabe. Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe ([Â§ 77 Abs 1 Satz 1 SGB IX aF](#)), wodurch die Beschäftigungspflicht nicht aufgehoben wird ([Â§ 77 Abs 1 Satz 2 SGB IX aF](#)). Die als Sonderabgabe ausgestaltete Ausgleichsabgabe erfüllt eine Doppelfunktion (hierzu [BT-Drucks 7/656 S 20; BVerfG vom 26.5.1981](#) [1 BvL 56/78 ua](#) [BVerfGE 57, 139, 166, 167](#) [juris RdNr 94, 100](#)). Zum einen sollen Arbeitgeber angehalten werden, schwerbehinderte Menschen einzustellen (Antriebsfunktion). Zum anderen sollen Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die der Beschäftigungspflicht genügen und denjenigen, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion).

Â

23

Beschäftigt ein Arbeitgeber tatsächlich einen schwerbehinderten Menschen, der auf einen Pflichtarbeitsplatz nach [Â§Â 71 AbsÂ 1 SGBÂ IX](#) aF anzurechnen ist, genügt er insoweit der Regelungsintention der Pflichtarbeitsplatzquote (Antriebsfunktion) und der der Ausgleichsabgabe immanenten Ausgleichsfunktion. Dies gilt auch dann, wenn in der Person des schwerbehinderten Arbeitnehmers die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen des [Â§Â 75 AbsÂ 2 SatzÂ 3 SGBÂ IX](#) aF vorliegen und die Agentur für Arbeit zwar die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz formell (noch) nicht zugelassen hat, aber aufgrund der angezeigten Daten [oder weil sie auf andere Art und Weise Kenntnis hiervon erlangt hat](#) [von Amts wegen verpflichtet ist, hierüber zu entscheiden](#).

Â

24

Dem steht nicht entgegen, dass im 1.Â Kapitel des Schwerbehindertenrechts mit

Art 2 Nr 2 Buchst b des BTHG vom 23.12.2016 (BGBl I 3234) zum 30.12.2016 die Möglichkeit der Feststellung des Vorliegens eines Grads der Behinderung oder gesundheitlicher Merkmale zu einem früheren Zeitpunkt (klarstellend) normiert und diese Rückwirkung an weitere Tatbestandsmerkmale â Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses â geknüpft wurde ([Â§ 69 Abs 1 Satz 2 SGB IX aF](#); heute [Â§ 152 Abs 1 Satz 2 SGB IX](#)). Eine dementsprechende einschränkende Auslegung des [Â§ 75 Abs 2 Satz 3 SGB IX aF](#) ergibt sich weder aus den gesetzlichen Regelungen des 2. Kapitels des Schwerbehindertenrechts noch aus den Gesetzesmaterialien.

Â

25

Nach alledem war die Zulassung der Anrechnung der Arbeitnehmerin auf einen Pflichtarbeitsplatz nach [Â§ 75 Abs 2 Satz 3 SGB IX aF](#) rückwirkend für das Kalenderjahr 2013 vorzunehmen. Die Anrechnung auf einen Pflichtarbeitsplatz ist danach zuzulassen, wenn die Teilzeitbeschäftigung wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn die geschuldete Arbeitsleistung aufgrund der Behinderung nicht mehr im vollen zeitlichen Umfang erfüllt werden kann, etwa weil der schwerbehinderte Arbeitnehmer wegen körperlicher Defizite, Einschränkungen der geistigen Fähigkeiten oder des Vorliegens psychischer Gesundheitsstörungen Schwierigkeiten bei der Ausübung der Tätigkeit oder beim Erreichen des Arbeitsplatzes hat (vgl. Greiner in Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, SGB IX, 14. Aufl 2020, [Â§ 164 RdNr 70](#); Spiolek in Spiolek, GK-SGB IX, [Â§ 164 RdNr 435 ff](#), Stand Mai 2018; Schaumberg in Knittel, SGB IX, [Â§ 164 RdNr 312](#), Stand 1.12.2018). Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) erfüllte die Arbeitnehmerin die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des [Â§ 75 Abs 2 Satz 3 SGB IX aF](#). Ihre Teilzeitbeschäftigung mit einem Umfang von weniger als 18 Stunden währte nach Art und Schwere ihrer Behinderung im Kalenderjahr 2013 notwendig.

Â

26

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm Â§ 154 Abs 2 VwGO](#).

Â

27

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts von 755 Euro für alle Rechtszüge folgt aus [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm Â§ 63 Abs 2 Satz 1 und Abs 3 Satz 1 Nr 2, Â§ 52 Abs 1 und Â§ 47 Abs 1 Satz 1 GKG](#). Grundlage der Festsetzung der Ausgleichsabgabe von 690 Euro für

das Erhebungsjahr 2013 nebst SÄumniszuschlägen von 65Ä Euro war die Ablehnung der Zulassung der Anrechnung durch die verfahrensgegenständlichen Bescheide (*zur werterhÄhrenden BerÄcksichtigung der SÄumniszuschläge BSG vom 10.6.2010* äÄÄ [BÄ 2Ä U 4/10Ä BÄ](#) äÄÄ *SozR 4ÄÄÄ 1920 Ä\$Ä 43 NrÄ 1*). Die HÄhe des GebÄhrenstreitwerts ist nicht durch den vom SG festgesetzten Streitwert äÄÄ dort 690Ä EuroÄ äÄÄ nach [Ä\\$Ä 47 AbsÄ 2 GKG](#) beschrÄnkt. Maßgeblich ist die HÄhe des objektiv angemessenen Streitwerts (*BSG vom 19.9.2006* äÄÄ [BÄ 6Ä KA 30/06Ä BÄ](#) äÄÄ *juris RdNrÄ 5*).

Ä

Erstellt am: 24.08.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024